

E-Commerce Newsletter

Google Fonts: Dynamische Einbindung nur mit Einwilligung

Die dynamische Einbindung des Schriftartendienstes Google Fonts ist nur mit Einwilligung des Webseite-Besuchers zulässig. So urteilte das Landgericht München I kürzlich aufgrund der Unterlassungs- und Schadensersatzklage eines Website-Besuchers (Urt. v. 20.02.2022, Az.: 3 O 17493/20).

Mit Hilfe von Google Fonts können Website-Betreiber kostenlose Schriftarten in ihre Website einbinden. Dabei gibt es zum einen die Möglichkeit der statischen und zum anderen die der dynamischen Einbindung. Letztere Variante soll zwar einen schnelleren Aufbau der Website gewährleisten, führt aber auch dazu, dass die IP-Adresse des Website-Besuchers an das US-Unternehmen übermittelt wird. Gemäß dem LG München I verstößt das ohne dessen Einwilligung gegen das Datenschutzrecht.

Die dynamische IP-Adresse stellt ein personenbezogenes Datum dar, denn der Webseitenbetreiber verfügt damit abstrakt über rechtliche Mittel, die dafür eingesetzt werden könnten, um mithilfe Dritter wie der zuständigen Behörde und des Internetzugangsanbieters die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen bestimmen zu lassen. Für die Datenübermittlung an Google wäre daher die Einwilligung des Website-Besuchers erforderlich gewesen. Anders hätte der Fall bei einer nur statischen Einbindung von Google Fonts gelegen, da es in diesem Fall nicht zu einer solchen Datenübermittlung kommt. Als Website-Betreiber wird man sich daher entscheiden müssen: Entweder eine Einwilligung einholen oder nur die statische Einbindung wählen.